Enzkreis

Landratsamt

AMT FÜR BAURECHT, NATURSCHUTZ UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

per e-mail an: bardins@planer-ka.de

Frau Jelitko
Zimmer-Nr.: 131
Telefon: 07231 308-9226
Telefax: 07231 308-9652
E-Mail: Rose.Jelitko
@enzkreis.de

Ihr Schreiben: 03.08.2026
AZ.: 21-Jel
01.09.2026

Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan "Bildungscampus Conweiler" in der Gemeinde Straubenhardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellung wie folgt:

Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:

Baurecht:

Planerische Rahmenbedingungen
Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Anlass der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Schulstandortes sowie die planungsrechtliche Sicherung des gesamten Bildungscampus einschließlich der bestehenden Schul- und Sporteinrichtungen. Nach der Begründung befindet sich der überwiegende Teil des Plangebietes derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), sodass für die beabsichtigte bauliche Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.
Nach den vorgelegten Unterlagen ist der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Regionalplan weist den Bereich bereits als Siedlungsbestand aus. Die grundsätzlichen planerischen Rahmenbedingungen erscheinen daher nachvollziehbar.
Städtebauliches Konzept
Das städtebauliche Ziel, den vorhandenen Schulstandort langfristig zu sichern und dessen bedarfsgerechte Erweiterung zu ermöglichen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Gemeinde begründet die Planung mit dem zusätzlichen Raumbedarf infolge steigender Anforderungen an den Schulbetrieb sowie der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung. Gleichzeitig sollen die bereits vorhandenen öffentlichen Einrichtungen planungsrechtlich in einem gemeinsamen Bildungscampus zusammengeführt und langfristig gesichert werden.

Die untere Baurechtsbehörde hält die städtebauliche Zielsetzung grundsätzlich für geeignet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sicherzustellen.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die vorgelegten Unterlagen noch im Vorentwurfsstadium befinden und verschiedene textliche Festsetzungen sowie Begründungsbestandteile noch Platzhalter ("XXXX") enthalten. Dies betrifft insbesondere einzelne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Festsetzungen zum Immissionsschutz, zur Freihaltung von Flächen, zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie Teile der örtlichen Bauvorschriften.
Für die weitere Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird daher angeregt, den schriftlichen Teil vollständig auszuarbeiten und sämtliche Festsetzungen nachvollziehbar zu begründen, damit deren städtebauliche Erforderlichkeit und Vollziehbarkeit abschließend beurteilt werden kann.

Art und Maß der baulichen Nutzung
Die vorgesehene Festsetzung einer **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **„Bildungscampus: Schule / Sporthalle / Sportplatz"** entspricht der bestehenden und künftig beabsichtigten Nutzung des Standortes und erscheint aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sachgerecht.
Auch die vorgesehene Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächenzahl, Bezugshöhe und maximale Gebäudehöhe stellt grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Steuerung der baulichen Entwicklung dar. Die Begründung führt aus, dass die festgesetzte GRZ von 0,8 sowohl den Bestand als auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten des Bildungscampus berücksichtigen soll; zusätzlich soll eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 ermöglicht werden, um die erforderlichen befestigten Aufenthaltsflächen und Sportanlagen unterbringen zu können.
Aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde sollte im weiteren Verfahren jedoch noch deutlicher dargelegt werden,
- weshalb die hohe zulässige Versiegelung städtebaulich erforderlich ist,
- weshalb geringere Festsetzungen nicht ausreichen würden,
- und wie die hohen Versiegelungsgrade mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Eingriffsminimierung in Einklang gebracht werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Inanspruchnahme einer Teilfläche einer gesetzlich geschützten FFH-Mähwiese erscheint eine vertiefte planerische Begründung zweckmäßig.

Zusammenfassende Bewertung
Die untere Baurechtsbehörde hat gegen die grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans keine Bedenken.
Die Planung erscheint geeignet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und Entwicklung des Bildungscampus zu schaffen und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.
Da sich die Planung noch im Stadium des Vorentwurfs befindet und verschiedene Festsetzungen sowie Teile der Begründung noch nicht abschließend ausgearbeitet sind, bleibt eine abschließende bauplanungsrechtliche Bewertung dem weiteren Verfahren nach Vorlage vollständiger Planunterlagen vorbehalten.

Vorbeugender Brandschutz:

Aus Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bestehen auf Grundlage der jetzt vorliegenden Unterlagen gegen den geplanten Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Löschwasserversorgung
Gemäß den Angaben im Entwurf des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung eine Fläche für Gemeinbedarf ‚Bildungscampus: Schule/ Sporthalle/ Sportplatz festgesetzt.

Gemäß den Angaben im DVGW Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).

Naturschutz:

Bewertung der betroffenen Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht direkt betroffen, da sie sich in ausreichender Entfernung befinden. Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Wildtierkorridore und dem Fachplan landesweiter Biotopverbund.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Teilbereiche von gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen:

- Biotop-Nr. 371172360266 „Mähwiese N Conweiler 5“
- Biotop-Nr. 371172360267 „Mähwiese N Conweiler 6“
- Biotop-Nr. 171172360119 „Feldgehölze N Conweiler“

Weitere gesetzliche geschützte Offenlandbiotope befinden sich in unmittelbarer Nähe:

- Mähwiese S Feldrennach 2“ (Biotop-Nr. 371172360265).
- Teilflächen der „Mähwiese N Conweiler 7“ (Biotop-Nr. 371172360268) und „Mähwiese N Conweiler 8“ (Biotop-Nr. 371172360269)

Durch die Umsetzung der Planung wird ein Teilbereich der gesetzlich geschützten „Mähwiese N Conweiler 5“ (Biotop-Nr. 371172360266) in Anspruch genommen. Hierfür ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen.

Artenschutzrechtliche Anforderungen (§ 44 BNatSchG)

Die vorgelegte Artenschutzrechtliche Potentialanalyse basiert auf einer Übersichtsbegehung des ökologischen Fachbüros vom 08.04.2025. Die Artenschutzrechtliche Potentialanalyse bildet die Grundlage für die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sap).
Ein Vorkommen der meisten relevanten Artengruppen ist aufgrund der landesweiten Verbreitung oder der Biotopausstattung des Plangebiets ausgeschlossen.
Ein Vorkommen der Haselmaus ist insbesondere im Bereich entlang des Gehölzstreifens grundsätzlich möglich. Laut den vorgelegten Unterlagen ist ein Eingriff in den Gehölzstreifen derzeit nicht geplant.

Aufgrund der Lage und Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Es wurden daher keine speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Artengruppe Brutvögel durchgeführt. Dennoch sind Maßnahmen zu treffen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht auszulösen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien konnte nicht ausgeschlossen werden. Diese Artengruppe wurde daher vertieft untersucht. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers konnte aufgrund der potenziell vorkommenden Nahrungspflanzen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Reptilienerfassungen wurde auf (Raupen-)Futterpflanzen geachtet.
Es fanden ausreichend Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Dabei konnten im Plangebiet keine Reptilien nachgewiesen werden. Außerdem wurden nur vereinzelt (Raupen-)Futterpflanzen des Großen Feuerfalters vorgefunden, somit ist ein Auftreten des Großen Feuerfalters im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Bzgl. des

Nachtkerzenschwärmers konnten keine (Raupen-)Futterpflanzen im Plangebiet nachgewiesen werden. Insofern sind bei den vertieft betrachteten Artengruppen keine Maßnahmen erforderlich.

Die UNB Enzkreis begrüßt die im Gutachten mit „Gutachterliche Empfehlung“ gekennzeichneten Maßnahmen.

Bewertung Ausführungen Umweltbericht und Grünordnungsplan

Bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wurde eine verbale Argumentation mit tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet.
Aufgrund der bereits anthropogenen Überformung und die bestehende sowie angrenzende Bebauung der Schule besitzt das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

Bezogen auf die biologische Vielfalt ist der größte Teil der Planungsgebietsfläche der Wertstufe gering bis mittel zuzuordnen. Größere hochwertige Bereiche stellen die Magerwiese sowie das Feldgehölz dar. Durch die geplante Bebauung wird ein Biotopkomplex aus Magerwiese, Zierrasen sowie Obst- und Laubbäume in Anspruch genommen, Lebensraumbeziehungen werden ge- bzw. zerstört.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden erfolgte nach dem Ökokontoverfahren (Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010).
Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Ökopunktedefizit von 66.649 ÖP. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mit den darin festgesetzten internen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Tiere- und Pflanzen also nicht voll kompensiert werden.
Beim Schutzgutboden ergibt sich ein Ökopunktedefizit von 31.412 ÖP. Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere somit ein Ausgleichsdefizit insgesamt von 98.061 ÖP.

Eine abschließende Stellungnahme unsererseits ist derzeit nicht möglich, da weitere Informationen bzw. Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Bislang sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Es ist innerhalb des Umweltberichts darzustellen, mittels welcher Kompensationsmaßnahmen das vorliegende Ökopunktedefizit ausgeglichen werden soll.

Für die geplante Inanspruchnahme der geschützten Mähwiese ist ein vollumfänglicher Ausnahmeantrag (inkl. Begründung, Alternativenprüfung und Ausgleichskonzept) vorzulegen.

Die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ASM1 bis ASM5 (Tabelle 5, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 06.08.2025) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der geplante Eingriff ist von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis vor Baubeginn zu benennen.

Die Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung ist als textliche Festsetzung innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Der geplante Eingriff ist entsprechend ins Kompensationsverzeichnis (KompVZ) einzutragen.

Umweltamt:

Die Gemeinde Straubenhardt möchte mit dem Bebauungsplan „Bildungscampus Conweiler“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen schaffen. Es ist geplant eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungscampus: Schule / Sporthalle / Sportplatz“ festzusetzten.

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt im Norden von Conweiler. Es beinhaltet im Bestand eine Turnhalle, ein Schulgebäude, ein Spielfeld und eine asphaltierte Fläche. Es befindet sich im Außenbereich und die bestehenden Nutzungen wurden auf Grundlage von Ausnahmeregelungen errichtet. Im Westen grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan „Breite Äcker“ in dem benachbart, Flächen für Gemeinbedarf mit den bestehenden weiteren Schulgebäuden der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen und der Straubenhardthalle sowie dazugehörigen Sportplätzen und daran dann angrenzend Parkplätze ausgewiesen sind. Im Süden grenzen der Bebauungsplan „Buckelstraße“ und im Osten das Burgtal als nicht überplanter Außenbereich mit Wiesen und Feldgehölzen an das Plangebiet an.

Fachthemenbezogen nehmen wir wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

Der Themenbereich Immissionsschutz ist in den vorgelegten Unterlagen noch nicht bzw. unvollständig bearbeitet. Neben den bereits in den vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht) erwähnten Immissionen (Schall und Luftschadstoffe) durch Baumaßnahmen und dem zu erwartenden Parkverkehr von Schulangehörigen bzw. Besuchern des Gebietes sehen wir es als erforderlich an, die im Plangebiet entstehenden Schallemissionen und -immissionen (Sportlärm) durch Betrieb der Sporthalle und des Sportplatzes fachgutachterlich zu untersuchen und entsprechend an den umliegenden Immissionsorten nach 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu bewerten. Hierbei sind die umgebenden weiteren Sportanlagen, d.h. die Straubenhardthalle und die bestehenden westlichen Sportplätze außerhalb des Plangebiets (Spielfeld, Bahn, etc.) inklusive Parkplatz als Vorbelastung mit zu berücksichtigen.

Da die Turnhalle in der Vergangenheit auch für Veranstaltungen vermietet wurde, ist auch diesbezüglich auf mögliche zukünftig durch solche Nutzungen entstehenden Lärmemissionen und -immissionen in Anlehnung an die Freizeitlärmrichtlinie einzugehen.

Kap. 16 Teil D beschäftigt sich allgemein mit Lärmemissionen durch haustechnische Anlagen, dies begrüßen wir. Eine Prüfung der Einhaltung der Lärmwerte wird üblicherweise im Baugenehmigungsverfahren vorgenommen. Hinweisen möchten wir, dass redaktionell die Tabelle in Kap. 17 Teil D des Textteils zum vorherigen Abschnitt Kap. 16 Haustechnische Anlagen gehört und in diesen verschoben werden sollte.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Gewässer / Abwasser

Gegen den geplanten Bebauungsplan Bildungscampus in Straubenhardt im Ortsteil Schwann Gemeinde Straubenhardt bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorgelegten Planunterlagen zum geplanten Bebauungsplan enthalten keine Angaben zur Entwässerung und können deshalb nicht beurteilt werden.

Der Planer hat die grundsätzlichen Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung mit dem Umweltamt abgestimmt.

Grundwasser- und Bodenschutz sowie Altlasten

Stellungnahme Grundwasserschutz

Der Bebauungsplanbereich, der die Grundstücke Flst.-Nr. 301 und 296 beinhaltet, liegt innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal. Nach der dazugehörenden Rechtsverordnung ist die Ausweisung von Baugebieten zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.

Das Gelände fällt leicht in nord-östliche Richtung zum Feldrennacher Bach, der ca. 100 m entfernt liegt, ab. Ein Baugrundgutachten wurde von der ENC GmbH Affalterbach erstellt.
Danach soll der an das Schulgebäude angrenzende Neubau nicht unterkellert werden und teilweise über dem Gelände liegen. Geologisch steht der obere Buntsandstein an auf dem eine quartäre Deckschicht aus einer humosen Auflage aus dunkelbraunen, feinsandigen und steinigen Schluffen mit eingelagerten Buntsandsteinstücken aufliegt. Es wurden insgesamt 9 Rammkernsondierungen bis maximal zwischen 1,8 und 3,0 m Tiefe niedergebracht. In keinem der Aufschlüsse wurde Schicht- oder Grundwasser erschlossen.
Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Erdwärmesonden

Erdwärmesonden sind nach dem Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Mai 2005 nicht erlaubt, da die Erdwärmesonde direkt in dem für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter erstellt werden würde. Nach der zum Wasserschutzgebiet gehörenden Rechtsverordnung vom 17.04.2001 sind Bohrungen in der Zone IIIA und IIIB dann erlaubt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Beim Bohrvorgang sind eine Eintrübung des Grundwassers und ggf. bakteriologische Verunreinigungen nicht auszuschließen, weshalb eine Erdwärmesonde nicht erlaubt werden kann.

Bodenschutz und Altlasten

Im Planungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt. Sollten bei Grabarbeiten organoleptische (farbliche, geruchliche) oder materielle Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Ggf. werden Maßnahmen zur Sanierung notwendig.

Für Auffüllmaterial im Zuge der Nivellierung des Geländes (im westlichen Bereich des geplanten Schulhofes soll das einfallende Bestandsgelände aufgefüllt werden) gilt, dass Bodenmaterial der Materialklasse BM0 gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden ist.

Nach § 202 BauGB ist der humose Oberboden getrennt vom mineralischen Unterboden abzuschieben und getrennt davon zu lagern.
Wenn möglich ist anfallender Erdaushub auf den Grundstücken zu belassen oder einer Verwertung zuzuführen. Hier wird ebenfalls auf die seit 01.08.2023 geltende Mantelverordnung verwiesen, die die technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VW Boden) ablöst.
Bodenarbeiten sind grundsätzlich nur bei trockener Witterung oder bei nur schwach feuchtem Boden durchzuführen.
Mit Böden bzw. mit dem Verbrauch von Böden durch Versiegelung ist grundsätzlich sparsam umzugehen

Um den Bodenschutz bei der Erschließung des Baugebietes zu gewährleisten, ist eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig.
Für den Eingriff in den Boden wurde ein Defizit von 31.412 ÖP ermittelt, der schutzgutübergreifend kompensiert werden soll.

Breitband:

Gegen die vorgenannten Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken und Einwendungen.
Es wird jedoch empfohlen, bei der Erschließung die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen frühzeitig mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis abzustimmen.

Nachhaltige Mobilität:

Gegen den vorgenannten Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundlegenden Bedenken und Einwendungen:

Wie weisen auf Folgendes hin:

- In der Begründung heißt es unter 8.1: …"Die Schulzeiten kollidieren nicht mit diesen üblichen Nutzungszeiten, weshalb der Parkplatz durch das Schulpersonal sowie für den schülerbezogenen Hol- und Bringverkehr genutzt werden kann." Aus den vorliegenden Planunterlagen ist die Lage des Parkplatzes nicht ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere „Elterntaxis" zu den stark frequentierten Hol- und Bringzeiten ein erhöhtes Verkehrssicherheitsrisiko darstellen. Sinnvoll kann daher die Einrichtung sogenannter Hol- und Bringzonen sein. Dies sind klar definierte Haltemöglichkeiten in fußläufiger Entfernung zur Schule. Der Fußweg zur Schule sollte sicher, gut beleuchtet und im Winter geräumt sein.

- Des Weiteren sollte die verkehrssichere Erschließung für den Radverkehr gewährleitet werden, ebenso wie sichere und überdachte Radabstellanlagen.

Straßenverkehrs- und Ordnungsamt:

Zu Teil E, Punkt 8.1 Verkehrserschließung:
Im Zuge des Burgweges ist eine Schrankenanlage vorhanden. Eine entsprechende Beschilderung mit Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zusätzlich mit dem Hinweis, zu welchen Zeiten der Bereich geschlossen ist, wäre erforderlich.
Des Weiteren wird angeregt im Zuge des Bebauungsplans die straßenrechtlichen Voraussetzungen **für den Entzug des öffentlichen Straßenraums (Sperrung des Wirtschaftsweges) zu prüfen und sofern noch erforderlich, herzustellen.**

Die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO obliegt der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde.

Gesundheitsamt:

Abteilung Trinkwasser:
Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Gesundheitsamtes Abteilung Trinkwasser aus hygienischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten keine Einwände.

Eventuelle negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung sind zu vermeiden.

Abteilung Umwelthygiene:
Aus Sicht der gesundheitsbezogenen Umwelthygiene bestehen keine Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes.
Wir begrüßen ausdrücklich den Erhalt der östlichen Gehölze. Ausgehend vom LUBW-Klimaatlas und der dortigen Planungshinweiskarte empfehlen wir bei der Ausrichtung der Gebäude die Durchlüftung des Bildungscampus zu berücksichtigen.
Des Weiteren empfehlen wir zum Erhalt der Gesundheit im geplanten Schulgebäude eine klimaangepasste Bauweise, sowie Möglichkeiten zur Kühlung, um eine Verringerung der Hitzebelastung innerhalb der Gebäude von Beginn an zu erzielen.

Abteilung Infektionsschutz:
Keine Einwände.

Landwirtschaft:

mit dem vorliegenden Bebauungsplan will die Gemeinde Straubenhardt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Grundschule im Ortsteil Conweiler schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,4 ha und liegt nordöstlich des bestehenden Schulgeländes. Die Fläche wurde bereits im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen und überplant. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Rund die Hälfte des Geltungsbereichs ist bereits durch bestehende Gebäude des Schulkomplexes (u.a. Turnhalle) und versiegelte Flächen eingenommen. Im östlichen Bereich befindet sich ein größeres Feldgehölz, im nördlichen Bereich ist eine landwirtschaftlich genutzte FFH-Mähwiese vorzufinden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch den Bebauungsplan nur in sehr geringem Umfang überplant. Das Landwirtschaftsamt äußert keine Bedenken.

Da durch das Vorhaben eine gesetzlich geschützte FFH-Mähwiese in Anspruch genommen wird, soll diese auf Flst.-Nr. 564 der Gemarkung Ottenhausen kompensiert werden. Das Flurstück ist Teil eines größeren, einheitlich bewirtschafteten Grünlandschlags. Auf einer Teilfläche dieses Grünlandschlags ist bereits eine FFH-Mähwiese kartiert, u.a. auch auf einem Teil des genannten Flurstücks. Der restliche Teil des Flurstücks soll nun ebenfalls in eine Mähwiese umgewandelt werden. Da die Kompensation auf bestehendem Grünland erfolgt und bestehende Mähwiesen vergrößert, begrüßt das Landwirtschaftsamt die geplante Umsetzung. Die Maßnahme genügt allerdings nicht, um das entstehende Ökopunktedefizit voll auszugleichen, sodass weitere Maßnahmen notwendig werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl solcher Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind folglich nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beteiligen ist. Gerne unterstützen wir bei der Suche von Flurstücken und der Entscheidung von Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jelitko